



51/SN-331/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19 P3
Datum:	3. JUNI 1993
Vorteilt	04. Juni 1993 <i>AK</i>

H. Sauringer

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 135/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"
 GZ. 62.964/1-I/B/5B/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Note vom 26. März 1993 übermittelten Entwurf beehrt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen, daß gegen die vorgesehene Novelle keinerlei Bedenken aus verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Sicht bestehen.

Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollte allerdings mit dem Begriff "Universität" zur Bezeichnung akademischer Bildungseinrichtungen sparsam umgegangen werden, und dieser Begriff jedenfalls dort nicht Verwendung finden, wo es sich um Einrichtungen handelt, an denen nicht einmal eine einzige Fakultät installiert ist. Es müßte sonst schon aus verfassungsrechtlichen (Gleichheits-) Erwägungen anderen Einrichtungen, die eine postgraduelle Aus- und Weiterbildung ermöglichen (wie z.B. dem Herrensteininstitut), über diesbezüglichen Wunsch dann ebenfalls die Verwendung des Begriffes "Universität" zugestanden werden.

- 2 -

Da aus budgetären Gründen in Zukunft noch mehr als bisher bereits private Bildungseinrichtungen mit Aufgaben der postgraduellen Aus- und Weiterbildung "beliehen" werden sollen, könnte dies in weiterer Folge leicht zu einer "Inflation der Universitäten" und damit zu einer "Nivellierung des Universitätsbegriffes" führen.

Ein derartiges Ergebnis hält der Österreichische Rechtsanwaltskammertag aber nicht für wünschenswert.

Mit Ausnahme der klaren Forderung, daß lediglich das als "Universität" bezeichnet werden sollte, was auch tatsächlich eine Universität ist, sieht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag jedoch zu keiner weiterreichenden Stellungnahme veranlaßt.

Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf kann daher unterbleiben.

Die soeben eingelangte Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist angeschlossen.

Wien, am 10. Mai 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

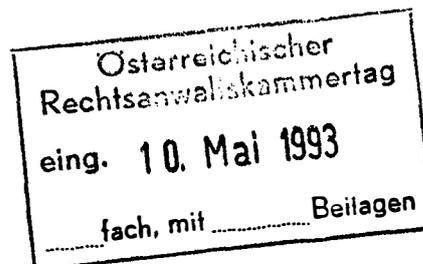
8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 236/93
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
 Österr. Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 W i e n



FK Ref. Dr. *Wiatka* *115/93*

W, am 10.05.93

Betrifft: ÖRAK Zl. 135/93

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung

"Donau-Universität Krems"

erstattet die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer spricht sich gegen die Errichtung einer weiteren Institution aus.

Es erscheint wenig sinnvoll, ein neues universitäres Zentrum zu schaffen. Es ergeben sich für den Bund Mehrkosten von ca. S 31,000.000,-- jährlich, die zumindest zum Teil dann erspart werden könnten, wenn bereits bestehende Einrichtungen mit dem Aufbau eines postgradualen Aus- und Weiterbildungssystems betraut würden.

Beispielsweise ist es wahrscheinlich möglich, an einer der bestehenden Universitäten eine solche postgraduale Aus- und Weiterbildung zu installieren und auf diese Art und Weise alle Kosten für die schon bestehende Infrastruktur zu sparen. Wenn im Vorblatt zu diesem Entwurf dargestellt wird, es wäre im Hinblick auf den großen Umfang des ordentlichen Studienangebotes an den bestehenden Universitäten ein Weiterbildungsangebot schwer zu organisieren, so steht dem entgegen, daß mit einem Aufwand von S 31,000.000,-- jährlich und mit dem Aufwand,

der für die Errichtung der neuen Ausbildungsstätte zwangsläufig verbunden ist, an einer bestehenden Universität eine Verbesserung der Situation ohne weiters finanzierbar sein müßte, wobei diese Verbesserung dann auch den Studenten, die im ordentlichen Studienbetrieb unterrichtet werden, zugute käme. Es erschiene beispielsweise sinnvoller, eine Universität Klagenfurt durch ein solches Angebot aufzuwerten, als einen neuen Standort künstlich zu errichten.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer steht daher diesem Vorhaben grundsätzlich negativ gegenüber.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, am 4. Mai 1993

Der Präsident:



Dr. Werner Thurner

Referent: RA Dr. Elisabeth Simma, Graz